



---

## Naturwissenschaftliche Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 23.06.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studiengangs
  - § 3 Ziele des Studiengangs
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Aufbau des Studiengangs
  - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 9 Abschlussbezeichnung
  - § 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen
  - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 13 Master-Arbeit
  - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
  - § 15 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 7): Studiengangübersicht

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-

Studiengangs Biochemie (120 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Master-Studiengang Biochemie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs**

Beim Studiengang Biochemie handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Master-Studiengangs Biochemie ist es, die theoretischen und methodischen Kenntnisse in der Biochemie zu festigen und umfassende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu erwerben. Der Studiengang soll die Fähigkeit des systematisch-wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und logisch-analytisches Denken schulen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, biochemisch-wissenschaftliche Forschungsarbeiten weitgehend selbständig durchzuführen. Die bzw. der Studierende soll insbesondere in die Lage versetzt werden, selbstständig Aufgaben zu erkennen, zu strukturieren, auf dieser Grundlage zu arbeiten und Erkenntnisse zu gewinnen, gemeinschaftlich und problemorientiert mit Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenzuarbeiten und Grundlagenwissen auch praxisbezogen anzuwenden.

(2) Im Master-Studiengang sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, durch wissenschaftliche Arbeit und/oder entsprechendes Urteilsvermögen auf dem Gebiet der Biochemie die ihnen gestellten Aufgaben in Hochschulen, Forschungsinstituten, Industrie oder Verwaltung zu erfüllen.

(3) Mit dem Master-Studiengang soll die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen nationalen und internationalen universitären Ausbildungssystemen gefördert und damit die Attraktivität des Biochemie-Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhöht werden.

## **§ 4**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung und in Prüfungsangelegenheiten steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Biochemie (180 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Studienabschlusses mit biowissenschaftlicher Ausrichtung.

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist in der Regel der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem biowissenschaftlich

ausgerichteten Studiengang mit mindestens 180 LP oder eines anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. Dringender Hinweis: Das Master-Studium Biochemie verlangt Grund- und erweiterte Kenntnisse in Mathematik, Physik, Chemie, Biochemie und molekularer Biologie. Aktive Kenntnisse der englischen Sprache sind ebenfalls eine wesentliche Voraussetzung.

(2) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich nach der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie (120 Leistungspunkte) vom 20.01.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 7 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die in der Summe 120 Leistungspunkte (LP) ergeben.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(4) Im 1. und 2. Semester werden Projektmodule (jeweils 15 LP) wahlobligatorisch angeboten, aus denen sich die Studierenden vier Module auswählen (in der Summe 60 LP). Eines der vier Module kann auch in einem nicht-biochemischen Fach abgeschlossen werden. Das gemeinsame Qualifikationsziel wird erreicht über die drei aus dem Bereich Biochemie zu wählenden Module und das eine aus dem nichtbiochemischen Bereich zu wählende Modul. Im 3. Semester soll ein Forschungsgruppenpraktikum (15 LP) absolviert werden. Das Forschungsgruppenpraktikum ist unabhängig von der Erstellung der Masterarbeit. Im 3. Semester soll zudem eine Projektstudie (15 LP) durchgeführt werden, die der Erarbeitung wesentlicher Methoden zur Auswertung eigener experimenteller Daten und der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur aus dem Fachgebiet dient. Im 4. Semester soll die Masterarbeit (30 LP) durchgeführt werden.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Biochemie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium;
- b. Seminare: Vermittlung spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in kleinen Gruppen. Aufbereitung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- c. Projektseminare: dienen der Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung auf die Master-Arbeit. Im Mittelpunkt steht die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen biowissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und im Team;
- d. Übungen: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Praktika: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten mit verstärkt selbständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen: Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Versuchen zu biochemischen Fragestellungen. Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweise unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte. In den Praktika werden die Studierenden in der sorgfältigen Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten geschult und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hingeführt;
- g. Exkursionen: Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen unter wissenschaftlicher Leitung vor Ort;
- h. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13;
- i. Kolloquien: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

## **§ 9**

### **Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

## **§ 10**

### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Neben der Masterarbeit (siehe § 13) sind Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer;
- c. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): mit diesem werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- d. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13;

Formen von Studienleistungen sind:

- e. Praktikumsprotokoll: eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage bei der Praktikumsleiterin bzw. beim Praktikumsleiter oder der Praktikumsleiterin;
- f. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): mit diesem werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;

- g. Testat: Ein Testat ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Prüfung als Abschluss eines Praktikumsteils. Es dauert in der Regel 30 bis 60 Minuten.

In Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil des Einzelnen an der Gesamtleistung nachprüfbar sein.

(2) Nicht bestandene Versuche zur Erbringung von Modulleistungen und Modulteilleistungen können wiederholt werden. Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb von 2 Semestern nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biochemie und Biotechnologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der vom Fakultätsrat bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 13**

### **Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbständig angefertigte und verfasste wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente und wird mit Unterstützung durch die Lehrenden durchgeführt.

(2) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung, diese besteht aus einem Vortrag und einer Diskussion (siehe Abs. 8), ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Alle Teilleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sein. Das Modul kann auf Antrag mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabetag der Master-Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Master-Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 80 Seiten umfassen sollte, soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 6 Monaten einen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.

(6) Die Masterarbeit wird von in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Biochemie und Biotechnologie durchgeführt werden, so bedarf es der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. Eines der Gutachten muss in diesem Fall von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglied des Instituts angefertigt werden.

(7) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit. Eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter muss Professorin bzw. Professor oder habilitiert sein. Die Gutachten sollen innerhalb von 8 Wochen nach Einreichen der Arbeit vorliegen.

(8) Die mündliche Leistung findet nach Bewertung der Master-Arbeit in Form einer öffentlichen Verteidigung statt, bei der neben einer bzw. einem Vorsitzenden drei promovierte Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen, unter ihnen mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. Ein Mitglied der Kommission sollte Professorin bzw. Professor oder Habilitierte bzw. Habilitierter der Fakultät sein. In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen wissen sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen können. Die mündliche Leistung umfasst einen Vortrag von 20 Minuten und eine wissenschaftliche Diskussion von bis zu 40 Minuten und darf einmal wiederholt werden. Die Kommission bewertet die mündliche Leistung; bei einer Pattsituation zählt die Stimme der bzw. des Kommissionsvorsitzenden doppelt.

(9) Master-Arbeit und mündliche Leistung, letztere bestehend aus Diskussion und Vortrag, werden im Verhältnis 5 (Master Arbeit): 2 (Diskussion): 1 (Vortrag) gewertet. Diskussion und Vortrag bilden gemeinsam die Teilleistung „mündliche Verteidigung“.

(10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 14**

#### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs**

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 23.06.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 14.07.2010 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage (gemäß § 7)  
Studiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modul- (teil)leistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>							
Forschungsgruppenpraktikum für Masterstudenten	14	15	nein	Wissenschaftliches Protokoll	15/120	nein	3.
Projektstudie	0	15	nein	Wissenschaftlicher Vortrag	15/120	ja	3.
Masterarbeit für Biochemiker	0	30	nein	Masterarbeit; mündliche Verteidigung (Vortrag und Diskussion)	30/120	ja	4.
<b>Biochemische Wahlpflichtmodule</b>	(mindestens 3 sind zu wählen, 45 LP)						
Projektmodul Bioorganische Chemie und Enzymologie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Pflanzenbiochemie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Nukleinsäurebiochemie, Zellbiochemie und Virologie	12,5	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Proteintechnologie und Biotechnologie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder	15/120	nein	1. oder 2.

				Vortrag oder Klausur			
Projektmodul Strukturbiologie und Bioinformatik	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
<b>Nichtbiochemische Wahlpflichtmodule</b>	(maximal ein Modul ist alternativ zum 4. biochemischen Wahlpflichtmodul zu wählen, Umfang 15 LP)						
Projektmodul Entwicklungsgenetik	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Molekulargenetik der Zelle	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Molekulare Mikrobiologie	14	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie W	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie S	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Pflanzengenetik	11	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Molekulare	14	15	ja	Mündliche	15/120	nein	1. oder 2.

Physiologie der Mikroorganismen				Prüfung oder Vortrag oder Klausur			
Projektmodul Tierphysiologie	15	15	nein	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Humangenetik und Immunologie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Molekulare Medizin, Pathobiochemie und medizinische Zellbiologie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Neurobiologie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.
Projektmodul Tumor- und Stammzellbiologie	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	nein	1. oder 2.